



Early-Bird-Reihe: Vertragsrecht

Dienstvertrag oder Werkvertrag?

Dienstvertrag, §§ 611 ff. BGB



- kein Erfolg erforderlich
- Leistung/Tätigwerden ausreichend
- Arbeitsleistung wird vergütet

Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB



- Erfolg = Herstellung eines Werkes erforderlich
- Arbeitserfolg wird vergütet

Beispiele:

- Beratervertrag
- Geschäftsführervertrag
- Coachingvertrag
- Arbeitsvertrag
- ...

Beispiele:

- Reparatur-/Wartungsvertrag
- Gutachtenerstellung
- Softwareerstellungsvertrag
- Bauvertrag, Sonderregelungen in §§ 650a ff. BGB
- ...

≠ Werklieferungsvertrag = Lieferung noch herzustellender/zu erzeugender beweglicher Sachen, z.B. maßgeschneiderter Anzug

➔ Anwendung Kaufrecht

- **Dienstverpflichteter** ist zur Leistung der versprochenen Dienste verpflichtet
- **Dienstberechtigter** ist zur Entrichtung der (vereinbarten) Vergütung verpflichtet
- in der Regel schuldet Dienstverpflichtete eine **höchstpersönliche Leistung** = nicht übertragbar auf Dritte (Hilfspersonen können hinzugezogen werden)

Vergütung


- frei vereinbar/verhandelbar
- wenn nichts vereinbart wird, gilt die übliche Vergütung als vereinbart
- Fälligkeit nach Erbringung der Leistung

Mängel der Dienstleistung

- Mängelrechte können nicht geltend gemacht werden
- Schadensersatzansprüche wegen Schlechtleistung/ Nichtleistung oder Unmöglichkeit der Leistung
- Kündigung aus wichtigem Grund

Beendigung des Dienstvertrages

- Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit Erbringung der Leistung
- Dienstvertrag **mit bestimmter Laufzeit** kann nur **gekündigt** werden, wenn dies vertraglich vereinbart ist, ansonsten endet der Vertrag mit Fristende
- bei Dienstvertrag **mit unbestimmter Laufzeit** richtet sich die Frist nach Abrechnungsperioden (Tag, Woche, Monat, Quartal)

- abweichende vertragliche Regelungen zu Kündigungsfrist möglich
-  **Achtung: § 309 Nr. 9 BGB! (für Verträge ab 01.03.2022)**
- Klausel nur wirksam, wenn
 - feste Vertragslaufzeit nicht länger als 2 Jahre
 - stillschweigende Verlängerung der Laufzeit, wenn Kunde jederzeit mit einer Frist von 1 Monat kündigen kann
 - Kündigungsfrist nicht länger als 1 Monat zum Laufzeitende

Fristlose Kündigung

- aus wichtigem Grund **innerhalb von zwei Wochen** nach Kenntniserlangung des Kündigungsgrundes
 - Festhalten am Vertrag unzumutbar
 - Interessenabwägung
- bei Vertrauensstellung, z.B. **Steuerberatervertrag**
 - keine Kündigung zur Unzeit

- **Unternehmer** verpflichtet sich zur Herstellung eines Werkes
- **Besteller** verpflichtet sich, den Werklohn zu zahlen
- Vergütung frei vereinbar/verhandelbar
- gilt als stillschweigend vereinbart, wenn Vergütung zu erwarten ist, ansonsten „übliche Vergütung“
- Vergütung fällig bei **Abnahme, Abschlagszahlungen** können **vereinbart werden**

Abnahme des Werkes

= Anerkennung des Werkes als vertragsgemäß

- Annahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden
- Abnahmefiktion, wenn Kunde nicht innerhalb gesetzter Frist abnimmt
- bei Verbraucher: in Textform über Folgen der Abnahme informiert

Verweigerung der Abnahme wegen Mangel

- Mangel = Abweichung der Ist- von der Soll-Beschaffenheit
- nur bei wesentlichem Mangel = unzumutbar, Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigt
- Abnahme unter Vorbehalt seiner Rechte auf Gewährleistung

Gewährleistungsrechte

- Nacherfüllung
- Selbstvornahme
- Rücktritt
- Minderung
- Schadensersatz
- Aufwendungsersatz

Nacherfüllung und Selbstvornahme

Nacherfüllung

- Wahlrecht des Unternehmers zwischen Reparatur und Neuherstellung
- Kosten der Nacherfüllung trägt Unternehmer
- Verweigerungsrecht, wenn Nacherfüllung unverhältnismäßig

Selbst-/Ersatzvornahme

- Bei Verweigerung oder Fehlschlagen der Nacherfüllung
- Besteller kann selbst vornehmen oder vornehmen lassen
- Besteller hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungenkosten

Verjährung

- in 2 Jahren für die Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache
- in 5 Jahren bei einem Bauwerk
- i.Ü. in 3 Jahren

Kosten(vor)anschlag

- muss nur vergütet werden, wenn vorher ausdrücklich vereinbart (in AGB nicht ausreichend!)
- wenn „wesentliche Überschreitung“ des Anschlags (10- 20 %) zu erwarten ist, muss Unternehmer Besteller unverzüglich informieren → andernfalls Schadensersatzpflicht
- Besteller hat Recht zu kündigen
- Unternehmer hat Anspruch auf Vergütung der bereits geleisteten Arbeit

Kosten(vor)anschlag

- Besteller hat Anspruch auf Schadensersatz, wenn Kostenanschlag schuldhaft zu niedrig oder wegen vermeidbarer Mehrkosten
- kündigt Besteller nicht, kann Unternehmer die tatsächlich anfallende Vergütung verlangen

Kündigung

- Besteller kann Vertrag jederzeit bis zur Beendigung des Werkes kündigen
 - Unternehmer kann vereinbarte Vergütung verlangen
 - Anrechnung des Ersparten
 - Gesetzliche Vermutung für nicht erbrachte Leistungen: 5 % der vertraglich vereinbarten Vergütung
- Besteller/Unternehmer kündigt aus wichtigem Grund
 - grdsl. erst nach erfolgloser Fristsetzung
 - Unternehmer kann Vergütung für erbrachten Teil verlangen

Kündigung

- bei unterlassener Mitwirkung kann Unternehmer nach Ablauf einer Frist kündigen
 - Unternehmer kann Vergütung für erbrachten Teil verlangen

- Dienstverträge und Werkverträge können **innerhalb von 14 Tagen widerrufen** werden, wenn außerhalb von Geschäftsräumen bzw. im Fernsatz (per E-Mail, WhatsApp, Telefon) abgeschlossen
- Kunde = Verbraucher muss über Widerrufsrecht belehrt werden
-  Gesetzgeber stellt Muster bereit
- Widerrufsrecht in bestimmten Fällen ausgeschlossen (§ 312g BGB), z.B. **dringende Reparaturarbeiten, Beherbergungsverträge**

Fall:

Makler M schließt mit Käufer K einen Maklervertrag über ein Immobilienportal ab. Nach einem erfolgreichen Besichtigungstermin erwarb K das Haus. M verlangt eine Provision iHv 90.000 €. K widerruft den Vertrag innerhalb von 14 Tagen und bekommt vor Gericht Recht.

Lösung: Erlöschen des Widerrufsrechts

- Kunde wurde über Widerrufsrecht belehrt
- Leistung wurde vollständig erbracht
- Kunde hat vor Leistungsbeginn ausdrücklich zugestimmt, dass mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden darf
- Übermittlung der Zustimmung an Kunden auf „dauerhaften Datenträger“
- Kunde bestätigt, dass ihm bewusst ist, dass er dadurch sein Widerrufsrecht verliert

Erlöschen des Widerrufsrechts bei Vertrag über die Erbringung von Reparaturarbeiten, wenn

- Kunde hat Unternehmer ausdrücklich aufgefordert, ihn aufzusuchen, um Reparaturarbeiten auszuführen
- Arbeiten sind vollständig erbracht
- Kunde hat vor Leistungsbeginn ausdrücklich zugestimmt, dass mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden darf
- Übermittlung der Zustimmung an Kunden auf „dauerhaften Datenträger“

Musterverträge finden Sie u.a. auf den Seiten der
IHK Frankfurt:

[https://www.frankfurt-
main.ihk.de/recht/mustervertraege/uebersicht](https://www.frankfurt-main.ihk.de/recht/mustervertraege/uebersicht)



© frenta - fotolia.com

Diesen Artikel drucken

VERTRAGSRECHT

Vertragsarten

- > Gewerbliches Mietrecht (R05)
- > Kauf: Umtausch, Reklamationen, Gewährleistung und Garantie (R03)
 - > Kauf von Gebrauchsgütern (R03A)
 - > Rückgabe- und Umtauschklauseln im Einzelhandel (R03B)
- > Werkvertrag: Inhalt, Gewährleistung (R42)



© vege - Fotolia.com

NEWSLETTER-CENTER

Aktuelle Gesetzesänderungen und Urteile, neue Branchentrends, Info-Veranstaltungen und vieles mehr: Dies alles finden Sie in unseren themenspezifischen Newslettern.

Wählen Sie die für Sie relevanten Themen aus, geben ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf "Newsletter abonnieren". Sie erhalten dann ab sofort unseren kostenlosen Newsletter.

Folgende Newsletter stehen Ihnen zur Auswahl:



Coronavirus

Mit diesem Newsletter geben wir Ihnen einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen.

- Was tun, wenn der Kunde nicht zahlt?
Dienstag, 4. Juni 2024, 08:30 - 09:30 Uhr

Ihre Ansprechpartnerinnen



Heike Cloß

Stv. Hauptgeschäftsführerin

heike.closs@saarland.ihk.de

0681 9520-600



Kim Pleines

Referentin

kim.pleines@saarland.ihk.de

0681 9520-640

 [saarland.ihk.de](https://www.saarland.ihk.de)

 saarland.ihk.de/newsletter

